

Ergänzende Bedingungen der GWG Netzgesellschaft Grevenbroich mbH

Nordstrasse 36, 41515 Grevenbroich

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff.

- gültig ab dem 01.07.2007 -

1. Netzanschlussvertrag (§ 2 NDAV)

GWG Netz unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. über die Änderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt GWG Netz auf Grund des Angebots schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

2. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

2.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber GWG Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.3. Der Anschlussnehmer erstattet GWG Netz die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke.

2.4. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

2.5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der GWG Netz in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

2.6. GWG Netz kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.

2.7. GWG Netz stellt Erdgas zur Verfügung mit einem mittleren Brennwert im Normzustand

➤ L-Gas $H_{s,n} = 10,3 \text{ kWh/m}^3$

mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von 22 mbar.

2.8. GWG Netz ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

3.1. Die GWG Netz erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungslagen einschließlich Druckregelstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

3.2. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten.

3.3. Der Anschlussnehmer zahlt GWG Netz einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses

bemisst sich nach Ziffer 3.1 und 3.2.

4. Fälligkeit, Abschlagszahlung, Vorauszahlung (§ 9 NDAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist GWG Netz berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei größeren Objekten kann GWG Netz Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungslagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

5.1. GWG Netz oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von GWG Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2. Die Inbetriebsetzung erfolgt, nachdem alle Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschlusserrstellung/Änderung einschließlich Baukostenzuschuss beglichen sind.

5.3. Für die erstmalige Inbetriebsetzung wird ein Pauschalentgelt von 46,00 € (54,74 € brutto) erhoben.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer jeweils pauschal 46,00 € (54,74 € brutto).

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der GWG Netz an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der GWG Netz festgelegt und Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

7. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

GWG Netz berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV

- | | |
|---|-----------------|
| a) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen | 2,34 € , |
| b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten | 19,51 € |

8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

8.1. Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden **19,51 €** berechnet.

8.2. Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden **19,51 € (23,21 € brutto)** berechnet.

Erfolgt im Ausnahmefall die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit der GWG Netz, werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

8.3. Die Entgelte nach 8.1 und 8.2 bzw. 8.3 werden in einer Summe bei Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung fällig.

9. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettorentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %) zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 7) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8.1) unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bruttopreisangaben inkl. Umsatzsteuer in Ziffer 5.3 und 8.2 sind gerundet.